

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II-10891 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 1990 04 25
1012, Stubenring 1

Z1.10.930/26-IA10/90

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Huber und
Kollegen, Nr. 5025/J vom 28. Februar 1990
betreffend landwirtschaftliche
Regionalförderung - Ausbau

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf Pöder
Parlament
1017 W i e n

50181AB
1990 -04- 27
zu 50251J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Huber und Kollegen haben am
28. Februar 1990 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage
mit der Nr. 5025/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Werden Sie dem Nationalrat noch vor Beendigung dieser Gesetzgebungsperiode eine beschlußreife Vorlage zum Ausbau der Direktförderungs-Instrumentarien vorlegen ?
2. Werden Sie die Regionalförderung des Bundes auch auf landwirtschaftliche Betriebe mit einem Einheitswert bis zu 350.000,-- ÖS ausdehnen ?

- 2 -

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die Direktzahlungen des Bundes werden kontinuierlich ausgebaut:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat im Jahre 1989 Direktzahlungen in den Ostgrenzgebieten eingeführt. Für diese Förderungsaktion wurden im selben Jahr 40 Mio. Schilling aufgewendet. Für das Jahr 1990 konnte diese Förderungsaktion auf insgesamt 61 Mio. Schilling aufgestockt werden, dies entspricht einer Erhöhung von 35 % gegenüber dem Vorjahr. Damit verbunden wurde auch eine Anhebung der fiktiven Einheitswertgrenze auf S 350.000,-- vorgenommen.

Im Bereich der Berbauernförderung haben sich die Direktzahlungen in Form des Bergbauernzuschusses folgendermaßen entwickelt:

Einbeziehung der Bergbauernbetriebe der Erschwerniszone 2 ab dem Jahr 1979;

Differenzierung je nach Höhe des fiktiven Einheitswertes ab 1981 nach 3 Auszahlungsstufen je Erschwerniszone, ab 1984 nach 4 Auszahlungsstufen je Erschwerniszone, was den einkommensschwächeren Voll- und Nebenerwerbsbetrieben durch höhere Zuschußbeträge zugute kam;

Ausweitung der Auszahlungsstufen durch Hinauf- bzw. Neufestsetzung der fiktiven Einheitswertgrenzen von 40.000 Schilling auf 50.000 Schilling, von 100.000 Schilling auf 110.000 Schilling (beides ab 1983) und Einführung einer neuen Abstufung mit 200.000 Schilling (ab 1984);

1985 Einführung der Erschwerniszone 4 (rund 6.500 Betriebe aus dem Kreis der Erschwerniszone 3) und Einbeziehung dieser Betriebe in diese Direktzahlung;

-3-

1989 wurde der Faktor für die Berechnung des fiktiven Einheitswertes für Betriebe mit außerlandwirtschaftlichem Einkommen von 1,05 auf 1,0 (unselbständig Erwerbstätige) bzw. von 0,35 auf 0,3 (selbständig Erwerbstätige) gesenkt und gleichzeitig die fiktive Einheitswertgrenze auf S 350.000,- (5. Auszahlungsstufe) angehoben. Der finanzgesetzliche Ansatz "Bergbauernzuschuß" im Teilheft zum Bundesfinanzgesetz wurde gegenüber dem Vorjahr um 100 Millionen Schilling aufgestockt.

In der Maßnahme 1989 erhielten 56.689 Bergbauern der Erschwerniszone 2, 3 und 4 in der Gesamthöhe von rund 610 Millionen Schilling (1978: 120,6 Millionen Schilling).

Für 1990 werden zum bisherigen Kreis der Zuschußberechtigten auch die Bergbauernbetriebe der Erschwerniszone 1 einbezogen und wird hierfür ein Aufwand von ca. 126 Millionen Schilling erforderlich sein, sodaß insgesamt ca. 784 Millionen Schilling an Direktzahlungen den Bergbauern zugute kommen.

Zusammenfassend darf festgehalten werden, daß die im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft angewendeten Instrumentarien der Förderungsverwaltung werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt als ausreichend angesehen werden. Ich sehe derzeit keine Notwendigkeit zu Veranlassungen im Sinne Ihrer Anfrage.

Zu Frage 2:

Für die Zuerkennung eines Investitionszuschusses im Rahmen der Regionalförderung sahen die einschlägigen Förderungsrichtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft folgende Einheitswertgrenze vor:

-4-

Jahr:	Einheitswertgrenze:
1970:	S 250.000,--
1971:	S 300.000,--
1972:	S 300.000,--
1973:	S 300.000,--
1974:	S 300.000,--
ab 1975:	S 350.000,--

Ihrem Vorschlag nach Anhebung der Einheitswertgrenze auf einen Betrag von S 350.000,-- wurde bereits seit 15 Jahren entsprochen.

Der Bundesminister:

